

Strafrecht und Gewissen

Von jeher ist es für den Gesetzgeber eine sehr schwierige Frage gewesen, inwieweit er im Strafrecht auf das subjektive Gewissen des Angeklagten Rücksicht nehmen soll. Wie immer er sich dabei entscheidet, es wird ihm der Vorwurf bald zu großer Strenge, bald zu großer Milde nicht erspart bleiben.

Auf niederen Kulturstufen wird fast nur die äußere Tat mit ihren Folgen gewürdigt. Es fehlt die Maßhaltung im Urteil und die nötige Ehrfurcht vor dem Gewissen, um erst die subjektiven Motive des Täters zu erforschen. Wenn auch unser Strafrecht diese primitive Stufe überstiegen hat, so ist damit nicht gesagt, daß der heutige Mensch vor gelegentlichen Rückfällen in diese naive Beurteilungsweise gesichert ist. Die leidenschaftlichen Kämpfe um die Kriegsschuldfrage zeigten z. B. deutlich, wieviele auch in der Gegenwart Verursachung und Verschuldung nicht zu trennen vermögen, wenn einmal der Parteigeist erwacht ist.

Verursachung ist ein rein physischer Vorgang, der an sich nichts über die sittliche Zurechnungsfähigkeit eines Geschehens aussagt. Sie bedeutet nur, daß eine bestimmte Wirkung in dem Verhalten eines bestimmten Menschen ihre Ursache hat. Verschuldung dagegen ist die frei gewollte Verursachung einer in ihrem sittlichen Unwert erkannten Handlung, bzw. die freie Unterlassung einer als geboten erkannten Handlung. Zur Verschuldung genügt also nicht der äußere Tatbestand, daß eine Wirkung auf einen bestimmten Täter als Ursache zurückgeht; es wird obendrein die Verwurzelung der Tat in einer bewußt pflichtwidrigen Gesinnung gefordert.

Die Verschuldung kann nun bei einer Straftat mannigfach abgestuft sein, indem entweder die Erkenntnis des Täters verwirrt oder aber seine freie Willensentscheidung durch Einflüsse von innen oder außen behindert ist. Mit allen diesen Möglichkeiten und ihren Verschlingungen hat der Gesetzgeber zu rechnen, wenn er das

staatliche Strafrecht regelt. Auch der „Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“¹, der nebst Begründung 1925 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht wurde, beschäftigt sich mit diesen Fragen, und zwar in einer Weise, die in erheblichem Maße von dem bisherigen Recht abweicht.

Zunächst nimmt der Entwurf weitgehende Rücksicht auf den Irrtum des Täters. Der § 13 bestimmt: „Ein Irrtum, der den Täter das Unerlaubte seiner Tat nicht erkennen läßt, schließt die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung aus. Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so finden die Vorschriften über fahrlässige Handlungen Anwendung.“ Daraus folgt, wie die Begründung zu § 13 ausführt: „Hat der Täter das Unerlaubte seiner Tat nicht erkannt, so ist der Grund, auf dem dies beruht, ohne Belang. Der Täter ist daher wegen vorsätzlicher Begehung nicht strafbar, wenn er die übertretene rechtliche oder sittliche Norm nicht kennt oder sie falsch auslegt und deshalb sein Tun für unverboden hält oder infolge tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums einen in Wahrheit nicht gegebenen Rechtfertigungsgrund für vorliegend erachtet.“

Wenn nach dem Entwurf und der ausdrücklich erklärten Absicht seiner Verfasser dem Einwand des Irrtums im künftigen Strafrecht eine größere Bedeutung zukommen soll als bisher, so ist doch grundsätzlich gegen die Bestimmung des § 13 nichts einzuwenden. Bei der Auslegung wird der Richter aber vor die schwierige Frage gestellt werden, welcher Grad von Gewißheit dem irrigen Urteil über die Erlaubtheit der Handlung zukommen muß, um dem Täter den Vorteil des § 13 zu sichern. Ist z. B. erforderlich, daß der Täter den in Wahrheit nicht gegebenen Rechtfertigungsgrund als sicher vorliegend erachtet, oder wird es genügen, daß er ihn als wahrscheinlich vorliegend beurteilt?

¹ Auslieferung bei W. de Gruyter, Berlin.

Das ist die Frage, die den Moralisten unter dem Namen des Probabilismus bekannt ist; sie wird bei einer genaueren Rechtsprechung über den Irrtum auch an die Juristen herantreten.

Anders als der Fall der Gesetzesübertretung aus Irrtum, bei welcher der Täter das Unerlaubte seiner Handlung nicht erkennt und daher auch nicht will, liegt der Fall, daß jemand die Rechtsnorm zwar kennt, aber auf Grund seiner Gewiseinstellung sich trotzdem zur Übertretung der erkannten Norm verpflichtet glaubt. Dies kann in völlig einwandfreier, ja löblicher Weise geschehen, wenn die Rechtsnorm etwas Unsittliches gebietet. So haben die christlichen Märtyrer sich geweigert, den kaiserlichen Befehlen zu gehorchen, die von ihnen das Opfern vor den heidnischen Götzen forderten.

Es kann aber auch gegenüber einem an sich begründeten Gesetze geschehen, daß jemand glaubt, er müsse sich „aus höheren Gründen“ über die bestehende und als solche auch erkannte Rechtsnorm hinwegsetzen. In diesem Falle spricht die „Begründung“ des Strafgesetzentwurfs (zu § 30 S. 31) von „Überzeugungsverbrechen“, und der Entwurf selbst hat zu deren Bevorrechtung einen eigenen Paragraphen (§ 71) über „Einschließung“ eingefügt. Dieser lautet: „An Stelle von Zuchthaus und Gefängnis tritt Einschließung von gleicher Dauer, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt.“

Wer diesen Paragraphen ohne viel Nachdenken liest, möchte ihn für sehr angebracht und human halten. Es soll denjenigen, der das Gesetz zwar übertreten, aber dies unter dem Druck einer Gewiseungsverpflichtung getan hat, nur eine custodia honesta treffen; denn die „Einschließung“ tritt nach dem Entwurf an die Stelle der bisherigen Festungshaft. Der neue Paragraph soll das „in politisch erregten Zeiten wenig brauchbare Merkmal“ der ehrlosen Gesinnung entbehrlich machen,

von dem es im bisherigen Strafgesetzbuch § 20 heißt: „Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.“

Zum Verständnis der neuen Bestimmung wird in der „Begründung“ beigefügt: „Die Voraussetzungen für die Anwendung der Einschließung umgrenzt der Entwurf dahin, daß der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestanden haben muß, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner politischen, religiösen oder sittlichen Überzeugung für verpflichtet hielt“. Der Täter muß also in Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht gehandelt haben, und diese Auffassung muß in seiner politischen, religiösen oder sittlichen Überzeugung wurzeln. Es genügt keineswegs, daß der Täter sein Tun von seiner Grundauffassung aus für zweckmäßig und richtig hielt. Der Gedanke an die vermeintliche Pflicht darf ferner nicht bloß mitbestimmend gewesen sein, er muß den Täter wirklich beherrscht und alle andern Erwägungen in den Hintergrund gedrängt haben. Sobald auch niedrige Beweggründe, wie Machtgier, Eigennutz, Rachsucht oder Grausamkeit, auf den Täter Einfluß hatten, ist für die Anwendung der Vorschrift des § 71 kein Raum mehr.“

Die Unterscheidung, ob eine Straftat aus innerer Überzeugung oder aus niedrigen Beweggründen geschehen ist, denkt sich die „Begründung“ nicht so schwierig; denn sie erklärt: „Die Anwendung der Einschließung wird also nicht, wie im geltenden Rechte die Anwendung der Festungshaft, von der notwendig subjektiven Bewertung der Gesinnung des Täters abhängig gemacht, vielmehr von einem objektiv feststellbaren psychologischen Befunde.“

Die gute Absicht der Verfasser des Entwurfs in Ehren, so müssen doch gegen den § 71 schwere Bedenken erhoben werden. Er bedeutet in seiner jetzigen Fassung eine zu weit gehende Bevorrechtung der „Überzeugungsverbrecher“, zumal nicht

klar hervorgeht, wie die Beweislast verteilt werden soll; denn der „objektiv feststellbare psychologische Befund“ dürfte sich im Ernstfalle oft als kaum feststellbar erweisen.

Denken wir an Vorgänge, wie wir sie selbst in den letzten Jahren erlebt haben, etwa an die geflüsterte Aufpeitschung des Hasses gegen die „Novemberverbrecher“. Wenn nun infolge einer solchen Verhegung ein Verbrechen begangen wird, welcher Richter wird dann imstande sein, genau zu entscheiden, ob die Tat aus politischer Überzeugung oder etwa aus Rachsucht geschehen ist. Der Täter wird natürlich ideale, vaterländische Beweggründe vorschützen, aber der kritische Richter wird oft mit Lichtenberg¹ denken: „Ich möchte was darum geben, genau zu wissen, für wen eigentlich die Taten getan worden sind, von denen man öffentlich sagt, sie wären für das Vaterland getan worden.“ Wenn er aber dem Angeklagten die „niedrigen Beweggründe“ nicht nachweisen kann, wird er ihm, da im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, den Schutz des § 71 zusprechen müssen.

Damit droht aber die Gefahr, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre keineswegs als Gespensterfeherei bezeichnet werden darf, daß schwere Untaten, die selbst den Bestand oder die Einheit des Reiches in Frage stellen, eine gänzlich ungenügende Sühne finden. Außerdem ist zu befürchten, daß mit dem Merkmal der „politischen Überzeugung“ die Parteipolitik in den Gerichtssaal einzieht. Denn da auch der Richter ein Mensch von Fleisch und Blut ist, so wird er naturgemäß, wenn auch unbewußt, leichter den Partei- und Gesinnungsgenossen die Bevorrechtung des § 71 genießen lassen, während bei dem politischen Gegner — diese psychologische Folgerung liegt im politischen Parteikampf zu nahe — eher die „niedrigen Beweggründe“ angenommen werden würden. Wir haben es ja schon in der jüngsten Vergangenheit er-

lebt, daß Vergehen milder bestraft wurden, weil der Täter „aus vaterländischen Beweggründen“ gehandelt habe. Ein Statistiker würde wohl die Gewißheit ergeben, daß in allen Fällen, in denen „vaterländische Beweggründe“ als mildernde Umstände zugebilligt wurden, der Angeklagte der gleichen oder einer ähnlichen politischen Richtung wie der Richter angehörte.

In einer politisch aufgewühlten und vergifteten Zeit — und unser öffentliches Leben ist noch immer fieberhaft erregt — dem politischen Fanatismus eine rechtliche Bevorzugung gewähren, ist gegen alle gesetzgeberische Weisheit; denn jeder Partefanatiker würde bei Vergehen gegen seinen politischen Gegner sich auf den neuen Paragraphen berufen, der ihn gegen strenge Bestrafung schützt. Und auf junge, leicht erregbare Gemüter wird die Aussicht auf eine „ehrenvolle Haft“ keine abschreckende Wirkung ausüben, zumal wenn noch — wie sooft in unsern Tagen — die Hoffnung auf eine baldige Begnadigung oder allgemeine Amnestie hinzukommt.

Wie die Verhältnisse in Deutschland sich entwickelt haben, wäre eher eine Verschärfung als eine Milderung der Gesetzgebung gegen Ausschreitungen des politischen Hasses am Plage. Wenn wir nicht den Anspruch auf Gesittung und Kultur verwirklichen wollen, dann müssen wir das Sitten- und Rechtsgesetz gegen Partei-, Klassen- und Rassenhaß wirksam schützen und so die Würde des öffentlichen Lebens wiederherstellen. Weiß der zu fanatischen Ausfällen neigende Agitator, daß ihm vor Gericht die Berufung auf seinen Fanatismus nichts nützen wird, dann wird er schon von selbst Wasser in seinen Wein gießen und sich im Zaume halten.

Um keine Unklarheit aufkommen zu lassen, möchten wir gleich hinzufügen, daß wir auch eine Bevorrechtung der religiösen „Überzeugungsverbrecher“ für unangebracht halten. Wer für die Religion und seine religiöse Überzeugung in die Schranken tritt, muß darauf bedacht sein, nur reiner Waffen sich zu bedienen. Je höher die Sache steht, der er dienen will, um so schwerer ist diese Verpflichtung. Es

¹ Kürschner, Deutsche National-Literatur (Band 141) 146.

wäre eine objektiv und subjektiv völlig verfehlte Art, die Sache der Religion durch Verbrechen fördern zu wollen. Ja, die Ausschreitungen im Kampfe der Konfessionen und Weltanschauungen sind fast immer ein Beweis, daß es eigentlich nicht oder nicht nur um die Religion geht.

Erinnert sei hier an ein Wort des Papstes Benedikt XIV., der zugleich ein berühmter Rechtsgelehrter war. In seiner Konstitution *Sollicita ac provida* vom 9. Juli 1753 § 22 schreibt er: „Diejenigen, die ihre bissige Schreibart mit ihrer Liebe zur Wahrheit und dem Eifer für die reine Lehre zu entschuldigen pflegen, sollen vorerst einsehen, daß man der evangelischen Sanftmut und der christlichen Liebe keine geringere Rücksicht schuldet als der Wahrheit. ... Wer in schriftlichen oder mündlichen Auseinandersetzungen anders handelt, zeigt fürwahr, daß es ihm im Grunde weder um die Wahrheit noch um die Liebe zu tun ist.“¹

Es wird auch im konfessionellen Kampfe nur erzieherisch wirken können, wenn für Ausschreitungen oder gar für Verbrechen aus religiösem Übereifer keine Milderung der Strafe in Aussicht gestellt wird.

Wo aber die Anwendung des positiven Gesetzes wirklich zu einer Härte führen sollte — diese Möglichkeit vermag der menschliche Gesetzgeber nie ganz auszuschließen —, kann durch Begnadigung Abhilfe geschaffen werden. Im übrigen aber wird es dem Richter immer freistehen, wirkliche Milderungsgründe bei der Beurteilung der Straftat und besonders bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Will man aber durch gesetzliche Anordnung dem Richter die ausdrückliche Möglichkeit geben, formale Verstöße gegen das Gesetz, die aus Gewissensbedenken hervorgehen — man denke etwa an Verstöße gegen den Schul- oder Impfzwang oder die Verweigerung der Kriegsdienstpflicht aus religiösen Gründen —, milder zu beurteilen, so wird die Fassung des Gesetzes so vorsichtig zu gestalten sein, daß sie nicht zugleich verhängnisvollen Erschütterungen der öffentlichen Ordnung Vorschub leistet.

¹ Bullarium X (Mecheln 1827) 251.

Man könnte vielleicht einwenden, der neue § 71 würde in einem etwaigen Kulturkampf eine milde Bestrafung denen sichern, die aus religiösen Gründen die kirchenfeindlichen Gesetze übertreten. Aber dieser Einwand ist trügerisch und ohne Bedeutung. Denn wenn es wirklich zu einem neuen Kulturkampf ähnlich dem vergangenen kommen sollte, so würde der erste Akt der Gesetzgebung gewiß der sein, die Bevorrechtung der religiösen „Überzeugungsverbrecher“ außer Kraft zu setzen.

Die Ausbildung der Psychiatrie, der Psychoanalyse, der Individual-, Sozial- und Tiefenpsychologie hat in der neueren Zeit fast dahin geführt, daß wir erst in dem anormalen Menschen mit verbrecherischen Trieben einen würdigen Gegenstand unseres Studiums und unserer Bemühung sehen, während dagegen der schlichte, bescheidene Mensch, der treu seine Pflicht tut, recht langweilig erscheint. Es wäre sehr bedenklich, wenn das künftige Strafrecht sich in diese Bahn drängen ließe, und statt das objektive Recht mit Nachdruck einzuschärfen, den subjektiven Entschuldigungsgründen einen zu weiten Einfluß gestattete.

Gewiß soll das Strafrecht so gestaltet sein, daß auch der Verurteilte in ruhigen Stunden dessen Anwendung als gerecht empfindet. Und deshalb darf weder der Gesetzgeber noch der Richter es von sich weisen, in die Seele des Straffälligen hineinzuschauen und auch die subjektiven Antriebe zur Straftat zu prüfen und zu würdigen. Aber schließlich darf doch nicht vergessen werden, daß das Strafrecht den Zweck hat, die Verbrecher zu strafen und die Nichtverbrecher zu schützen, nicht aber umgekehrt.

Max Prißilla S. J.

Bücher über Willensbildung und Willensbindung

Im Hinblick auf gewisse ältere und neuere Richtungen in amerikanischer und europäischer Psychologie klagt noch kürzlich Karl Bühler: „Die einseitige Perspektive von unten hat es mit sich gebracht, daß neben Instinkt und Gewohnheit die Eigenart des Intellekts (fügen wir bei: allgemein des ‚Geistigen‘) übersehen, ver-